Kanton Schaffhausen
Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung
Ringkengässchen 18
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

RICHTLINIEN UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT AB SCHULJAHR 2020/21 AN DEN SCHAFFHAUSER SCHULEN DER SEKUNDARSTUFE II UND DER TERTIÄRSTUFE B UNTER COVID-19

VOM 5. AUGUST 2020

GÜLTIG AB 3. FEBRUAR 2022

Umsetzung der Vorgaben des kantonsärztlichen Dienstes sowie der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) für die Schulen der Sekundarstufe II

Aktualisiert am
- 12. August 2020
- 21. September 2020
- 23. Oktober 2020
- 30. Oktober 2020
- 11. Dezember 2020
- 14. Januar 2021
- 12. Februar 2021
- 25. Februar 2021
- 15. April 2021
- 4. Mai 2021
- 17. Mai 2021
- 28. Mai 2021
- 25. Juni 2021
- 7. Juli 2021
- 23. August 2021
- 30. August 2021
- 14. September 2021
- 3. Dezember 2021
- 8. Dezember 2021
- 20. Januar 2022
- 2. Februar 2022

Die aktuelle Fassung der Richtlinien wird jeweils auf der Webseite Coronavirus und Schule veröffentlicht.

Inhalt

I. Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien ... 3

II. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte ... 3

1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen ... 3

2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung ... 3

2.1 Vorgehen beim Auftreten von Coronafällen an den weiterführenden Schulen ... 3

2.2 Kompetenzen (wer entscheidet was?) ... 4

3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ... 4

3.1 Lernende/Studierende ... 4

3.2 Lehrpersonen ... 4

3.3 Weiteres Schulpersonal ... 5

4. Weitere personalrechtliche Aspekte ... 5

III. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Tertiärstufe B (Höhere Fachschulen, Weiterbildung) ... 5

IV. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Sekundarstufe II ... 5

1. Schutzkonzept ... 5

2. Repetitives Testen ... 6

3. Distanzregel und Maskentragepflicht ... 6

4. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln ... 6

5. Klassen- und Schulanlässe, Zertifikatspflicht ... 7

6. Sportunterricht ... 8

7. Gesangsunterricht, Chor, Instrumentalunterricht ... 8

8. Externe Nutzung der Infrastruktur ... 8

9. Betriebskantinen / Mensabetriebe ... 8

10. Eventualplanung (Rückfallszenarien) ... 8

V. Verantwortlichkeiten ... 9

I. Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das vorliegende Dokument richtet sich an:

- die Berufsfachschulen (inkl. BVJ, BMS, HF)
- die Kantonsschule (FMS, Maturitätsschule)

Dauer der Gültigkeit:

- abhängig von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen allfällig erlassenen Massnahmen des Bundes sowie des kantonalen Gesundheitsamtes. Die Richtlinien werden laufend an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

II. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte

1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen

Für Lernende/Studierende, Lehrpersonal sowie die weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung sind bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG bindend.

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden: Im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrpersonen, Lernende/Studierende, Mitarbeiter/innen) leitet die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Ausbruchsmanagement, Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) ein und trifft entsprechende Anordnungen.

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der Webseite des Gesundheitsamts und auf der Webseite Coronavirus in der Schule zu finden.

2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung

2.1 Vorgehen beim Auftreten von Coronafällen an den weiterführenden Schulen

Bei einer Erkrankung von Lernenden/Studierenden, Lehrpersonal sowie weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung (oder wenn jemand in Selbst-Isolation oder Quarantäne geht) läuft der Unterricht für die übrigen Lernenden und Lehrpersonen im Grundsatz normal weiter.

In jedem Fall prüfen die Verantwortlichen des Contact-Tracing weiterführende Massnahmen an der Schule. Sollte eine umfassende Testung notwendig sein, nimmt das CT mit den Verantwortlichen der Schule zur Organisation der Umsetzung Kontakt auf (vgl. internes Papier zum Prozessablauf Ausbruchsmanagement).

Corona-Hotline

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Täglich 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 18.00 Uhr

2.2 Kompetenzen (wer entscheidet was?)

- Die Schulleitung hat die Kompetenz, Lernende, Mitarbeitende oder allenfalls auch ganze Klassen nach Hause zu schicken (aus dem Unterricht, vom Schulareal weg zu weisen), sollten schulinterne Abklärungen bezüglich potentiellen Coronarisiken ergeben, dass Handeln angezeigt ist. Sie hat NICHT die Kompetenz, Quarantäne oder Tests zu verordnen.
- Die Schulleitung hat die Kompetenz, einzelne Klassen für einen von ihr definierten, begrenzten Zeitraum ohne Absprache mit dem Erziehungsdepartement in den Fernlern-Modus zu versetzen.

  Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ist über solche Entscheide zu informieren.

  Ein Wechsel in den Fernunterricht ist den Lernenden sowie den betroffenen Lehrpersonen von der Schulleitung via ihre regulären Kommunikationskanäle zu kommunizieren. Bei den Berufsschulen werden auch die Lehrbetriebe informiert.

  Wichtig ist, dass NICHT kommuniziert wird, die Klasse werde in Quarantäne gesetzt: sie wird in den Fernlern-Modus versetzt.
- Ein allfälliger, temporärer Wechsel der ganzen Schule vom Präsenzmodus in den Fernlern-Modus kann nur auf begründeten Antrag an das Erziehungsdepartement hin erfolgen. Ein Wechsel muss zeitlich begrenzt und vom Erziehungsdepartement bewilligt werden.
- Anordnungen des Gesundheitsamtes / des Contact Tracings bezüglich Quarantäne und Ausbruchsmanagement und Testung gelten in jedem Fall.
- Für die vom Kantonsärztlichen Dienst angeordneten Tests ist die schriftliche Zustimmung der Testpersonen Voraussetzung. Sind Testpersonen mit der Testteilnahme nicht einverstanden, muss die Situation im Einzelfall aus epidemiologischer und rechtlicher Sicht beurteilt werden.

Weitere, übergeordnete Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die aktuellen Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs).

Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des BAG zu entnehmen. Wichtige Fragen und Antworten finden sich in den FAQ des Bundes.

3.1 Lernende/Studierende

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Lernende/Studierende. Sie bzw. die Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Lernende/Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach den Ferien nicht besuchen können, gilt die Absenz bei Vorliegen der Quarantäne-Verfügung des kantonalen Gesundheitsamts als entschuldigt. Die Lernenden/Studierenden sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich.

3.2 Lehrpersonen

Lehrpersonen, die während den Ferien in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und sich anschliessend in Quarantäne begeben müssen, erhalten gemäss den Vorgaben des Bundes keinen Lohn für die Tage der Quarantäne, die in die Unterrichtszeit fallen. Die Abwesenheit wird in Form von unbezahltem Urlaub vom Lohn in Abzug gebracht.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht bei wie Krankheit.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Bezüglich Einsatz von Stellvertretungen gelten die üblichen Regelungen.

3.3 Weiteres Schulpersonal

Es gilt das kantonale Personalrecht.

4. Weitere personalrechtliche Aspekte

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten, eine Quarantäne angeordnet worden ist oder bei besonders gefährdeten Personen nach Absprache mit der Schulleitung. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Es gilt das ordentliche Personalrecht.
Das BAG definiert und aktualisiert unter Kategorien besonders gefährdeter Personen die betroffenen (erwachsenen) Personen. Auch diese Personen haben grundsätzlich ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, unter Berücksichtigung und Einhaltung der lokalen Schutzkonzepte.
Der Arbeitsplatz von besonders gefährdeten Lehrpersonen ist gemäss Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus so auszugestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
Mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in jedem Fall ein Gespräch (Anhörung) zu führen. An besonders gefährdete Personen werden FFP2-Masken abgegeben.

III. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Tertiärstufe B (Höhere Fachschulen, Weiterbildung)

Für den Unterricht an den höheren Fachschulen (Bildungsgänge HF) sowie der Weiterbildungsangebote der HKV gelten dieselben Bestimmungen wie für die Sekundarstufe II.

IV. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Sekundarstufe II

Der Unterricht findet im Grundsatz in Form von regulärem Präsenzunterricht im üblichen Klassenverbund statt und erfolgt gemäss Stundenplan. Vorbehalten bleibt je nach epidemiologischer Entwicklung die Anordnung weiterer Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf Ebene Klasse, Schule oder Kanton.

1. Schutzkonzept

Die Umsetzung der folgenden Vorgaben erfolgt in den Schulen aufgrund ihrer örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten. Die **Schulen erstellen ein Schutzkonzept** gemäss den Anforderungen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Juni 2021 und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Sie reichen die jeweils aktuelle Fassung zur Kenntnisnahme bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ein.

2. Repetitives Testen

Die repetitiven Pooltest-Angebote auf der Sekundarstufe II sowie eine Teilnahmepflicht für Schulpersonal werden per 3. Februar 2022 weiterhin aus Kapazitätsgründen vom Kantonsärztlichen Dienst bis auf Weiteres sistiert.

Eine freiwillige Teilnahme im Rahmen der "Together we test"-Angebote ist für das Schulpersonal inkl. Lehrpersonen weiterhin möglich.

Bis auf weiteres gelten zudem folgende weiteren Vorgaben:

3. Distanzregel und Maskentragepflicht

a) **Abstände**: Die Schulen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin dafür, dass die Abstandsregeln des Bundes gemäss Anhang 1 Kapitel 1.3.1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Juni 2021 wo immer möglich eingehalten werden (1.5 Meter).

b) **Maskentragpflicht**

Die generelle Maskentragepflicht gemäss Verfügung des Bundesrates vom 19.01.2022 gilt für Lehrpersonal, Schulpersonal und Lernende in den Innenräumen - insbesondere ohne Ausnahme im Unterricht - bis zum 31. März 2022. Die Details regeln die Schulleitungen im lokalen Schutzkonzept.

Die Schulen sorgen dafür, dass für das Schulpersonal weiterhin Masken zur Verfügung gestellt werden können, für Mitarbeitende, die weiterhin eine solche tragen möchten. Der Bezug von Schutzmasken erfolgt über das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee je nach Bedarf durch die Schulen direkt.

In den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Bildungsinstitutionen haben externe ("schulfremde") Personen eine Maske zu tragen.

4. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 26. Juni 2021. Insbesondere:

a) Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.

b) Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

c) Die Schulen sind in den Schulgebäuden für eine Personenlenkung besorgt, die direktes Kreuzen von Personen möglichst minimiert.

d) Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

e) Die aktualisierten Piktogramme des BAG sind gut sichtbar aufzuhängen bzw. die entsprechenden Botschaften via Infobildschirme zu publizieren.

f) Die Unterrichtsräume sind regelmässig und ausreichend zu lüften.

g) Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal stehen in der Pflicht, die Lernenden/Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen. Bei wiederholtem Missachten der Regelungen können die Schulleitungen Sanktionen in Form von "Verpflichtungen zu pädagogisch sinnvollen Tätigkeiten" aussprechen. Monetäre Bussen sind nicht erlaubt.

h) Allen Schulbeteiligten ist die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp, sowie die Beteiligung an den repetitiven Massentests zu empfehlen.

5. Klassen- und Schulanlässe, Zertifikatspflicht

a) Schul- und Abschlussreisen sowie mehrtägige Exkursionen und Spezialwochen können unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben und unter Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit (Teilnehmerlisten, Kontaktangaben) durchgeführt werden. Die Gruppen sollen dabei über die gesamte Zeit möglichst gleich zusammengesetzt bleiben. Die Empfehlungen respektive Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich des BASPO sin zu beachten.

b) Sprachaufenthalte in andere Landesteile oder ins Ausland können stattfinden. Es gelten die Massnahmen des Ziellandes bzw. der Zielregion, des Reiseveranstalters sowie der Sprachschul-Institutionen vor Ort. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung, dass diese beachtet werden. Bei der Rückreise in die Schweiz gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Allfällig entstehende zusätzliche Kosten gehen zulasten des Veranstalters bzw. der Teilnehmenden.

c) Veranstaltungen (Schulanlässe ohne Publikum)

- Schulanlässe wie klassenübergreifende Projekte und Schulfeste ohne Publikum können unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden.
- Bei schulischen Veranstaltungen (im Rahmen des Unterrichts und ausserhalb des obligatorischen Unterrichts mit Jugendlichen über 16 Jahren und Lehrpersonen/Begleitpersonen) wie Exkursionen, Theaterbesuche, Besuch von Sportstätten, Lager etc. ist neu auf eine mögliche Zertifikatspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundes zu achten. Entsprechende Auflagen und Rahmenbedingungen sind sinnvollerweise im Vorfeld zu klären.
- Für Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen, wie z.B. Teamsitzungen, Lehrerkonvent etc., gilt keine Zertifikatspflicht.

Veranstaltungen (Schulanlässe mit Publikum) Innenräume

Keine Zertifikatspflicht gilt für:
Alle "obligatorischen Veranstaltungen" wie Elternabende, Elterngespräche, Infoveranstaltungen usw. unter Einhaltung folgender Regeln:

- Die max. Anzahl Personen beträgt 50.
- generelle Maskenpflicht
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert
- Erhebung der Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher

Zertifikatspflicht gilt für:
«Freiwillige» Veranstaltungen wie Konzerte, Aufführungen, welche grundsätzlich auch für Nicht-Schulangehörige offenstehen

Auf die Durchführung von Besuchstagen ist bis auf Weiteres zu verzichten.

Veranstaltungen (Schulanlässe mit Publikum) Aussenräume

Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht, wenn die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende maximal 300 beträgt.

6. Sportunterricht

a) Der Sportunterricht im Klassenverband gemäss Stoffplan kann für alle Lernenden unabhängig ihres Alters wieder in der ganzen Breite erfolgen (d.h. auch Mannschafts- und Kontaktsportarten sind wieder zugelassen).

b) Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

7. Gesangsunterricht, Chor, Instrumentalunterricht

Ausser, dass in den genutzten Innenräumen für eine ausreichende, wirksame Lüftung gesorgt werden muss (offene Fenster), bestehen keine weiteren Einschränkungen. Es wird empfohlen, die Abstände wo immer möglich einzuhalten.

8. Externe Nutzung der Infrastruktur

Eine Nutzung der Schulinfrastruktur durch Externe ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich. Die Bildungsinstitution entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten an Externe. Sie ist zuständig dafür, dass der externe Nutzer in Kenntnis über die geltenden Bestimmungen gesetzt wird.

9. Betriebskantinen / Mensabetriebe /

Für die internen Restaurationsbetriebe (Kantinen) der Bildungseinrichtungen ist keine Zertifikatspflicht vorgeschrieben. Die Massnahmen richten sich nach der "Expertise Mensabetrieb zur Zertifikatspflicht" vom 10. September 2021 (Rechtsdienst ED).

Weiterhin gilt:

- Sitzpflicht im Restaurationsbereich
- Einhalten der Abstände im Innenbereich
- Nur internes Personal / Lernende zugelassen.

10. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

a) Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Lehrbetrieben: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.

b) Die Schulen planen die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:

   1. Reduktion/Halbierung der Anzahl im Schulhaus anwesenden Lernenden resp. Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
   2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.

c) Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule, o.ä.).

V. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
Dienststelle Mittelschule- und Berufsbildung